

„WISSEN MACHT STARK 2.0“

Filme, Vorträge und Vernetzung

Handout

,Info und Austausch I /2025

Was beschäftigt Euch alle?

Aktuelle Situation / Syrien / Afghanistan / Ukraine

Dienstag 25.02.2025, 18:30 Uhr, Zoom

Inhalt:

1. Automatische Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen für Ukrainer:innen bis März 2026
2. Änderungen im Jahr 2025 im AsylbLG und Bürgergeld
3. Aufenthaltsverfestigung und Abschiebediskussion
Syrien / Afghanistan / Ukraine
 - 3.1 Für Geflüchtete aus Syrien
 - 3.2 Für Geflüchtete aus Afghanistan
 - 3.3 Für Geflüchtete aus Ukraine
4. Fragen, Austausch und Diskussion

(Alle Angaben sind nach bestem Wissen erstellt worden, es kann keinerlei Gewähr und Haftung für die Vollständigkeit oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen übernommen werden.)

1. Automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ukrainer:innen bis März 2026 [\(zurück\)](#)

Allgemeine Info:

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. gilt bis automatisch bis zum 04. März 2026 fort.
- Davon ausgeschlossen sind Staatenlose und nicht ukrainische Drittstaatsangehörige ohne internationalen Schutzstatus bzw. ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine.
- Die Ausländerbehörde Erbach verschickt an alle Betroffenen einen Brief, der die Fortgeltung bestätigt.
- Es wird keine neue Plastikkarte ausgestellt.

Zum Nachlesen:

Meldung vom Paritätischen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis 04.03.2026:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/verlaengerung-wichtiger-regelungen-fuer-einreise-aufenthalt-und-schutzstatus-von-gefluechteten-aus-der-ukraine-bis-4-maerz-2026/>

Zitat aus der Meldung (kurze Zusammenfassung):

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) wird um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert. Ukrainische Staatsangehörige und in bestimmten Fällen Staatenlose sowie weitere nichtukrainische Drittstaatsangehörige können bis zum 4. Dezember 2025 ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten. Sie werden vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, das heißt sie können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Nicht erfasst vom Anwendungsbereich sind Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne internationalen Schutzstatus bzw. ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine.

Die Geltungsdauer der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenth FGV) wurde um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert. **Die Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 Abs. 1 AufenthG für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine gelten automatisch bis zum 4. März 2026 fort.** Nicht erfasst vom Anwendungsbereich sind Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne internationalen Schutzstatus bzw. ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine.

Offizielle Info der Bundesregierung zum Nachlesen:

Germany4ukraine:

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/aenderung-bei-einreise-und-aufenthalt-fuer-schutzsuchende-aus-der-ukraine-2322174>

Integrationsbeauftragte des Bunds:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/flucht-und- asyl/aufenthaltstitel-verlaengern-sich-erneut-automatisch-um-ein-jahr-bis-zum-4-maerz-2026-2266260>

2. Änderungen beim Bürgergeld und AsylbLG 2025

[\(zurück\)](#)

Änderungen beim Bürgergeld und AsylbLG 2025:

- Die Leistungen nach dem AsylbLG werden 2025 gekürzt
- Die Leistungen nach dem Bürgergeld (SGB II) bleiben 2025 unverändert
- Beim Bürgergeld gibt es u.a. Änderungen bei der Zumutbarkeit einer Arbeit, Arbeitsweg, Praktika

Die wichtigsten Änderungen der Maßnahmen beim Bürgergeld 2025:

1.) Kürzungen der Leistungen bei Ablehnung einer Arbeit:

Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund ablehnt, soll künftig sofort mit einer **Leistungsminderung** von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate rechnen müssen. Bislang erfolgen die Kürzungen stufenweise: Bei der ersten Pflichtverletzung um zehn Prozent für einen Monat, bei einer zweiten um 20 Prozent für zwei Monate, bei einer dritten um 30 Prozent für drei Monate. Außerdem: Wer Termine im Jobcenter ohne einen wichtigen Grund nicht wahrnimmt, dem sollen die Leistungen künftig um 30 Prozent statt bisher 10 Prozent für einen Monat gekürzt werden.

2) Längerer Arbeitsweg zumutbar:

Wer mehr als sechs Stunden täglich arbeitet, soll einen Hin- und Rückweg von insgesamt drei statt bisher zweieinhalb Stunden in Kauf nehmen müssen. Bei einer geringeren Arbeitszeit soll eine tägliche **Pendelzeit** von zweieinhalb statt bisher zwei Stunden zumutbar sein.

3) Leistungskürzungen und Verfolgung bei Schwarzarbeit

Wer Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nimmt, darf diese Unterstützung nicht ausnutzen und schwarzarbeiten. Deshalb soll der Katalog der Pflichtverletzungen um **Schwarzarbeit** erweitert werden. Wer Bürgergeld bezieht und schwarz arbeitet, dem soll das Bürgergeld gekürzt werden. Die Jobcenter sollen gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung zu melden.

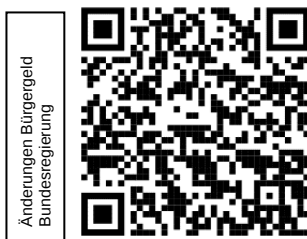
4) Integrationspraktika

Für Geflüchtete, die Bürgergeld beziehen, soll es künftig **Integrationspraktika** geben. Sie sollen es Geflüchteten leichter machen, eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen – und Arbeitgebern wiederum erleichtern, Geflüchtete einzustellen.

5) Prämie für Menschen, die mindestens ein Jahr arbeiten

Die Bundesregierung will für Menschen im Bürgergeld eine **Anschubfinanzierung** einführen. Der Betrag wird als Prämie an diejenigen ausbezahlt, die mindestens ein Jahr arbeiten und davon mindestens sechs Monaten nicht länger auf Bürgergeld

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/aenderungen-buergergeld-2299330>



Übersicht der Bürgergeld und AsylbLG Leistungen im Jahr 2025

Regelbedarfsstufe	Regelsatz für	Bürgergeld und SGB XII ab 01.01.2025	AsylbLG ab 01.01.2025
1	Alleinstehende Erwachsene oder Alleinerziehende / Самотні дорослі або одинокі батьки	563 €	441 € (alt 460 €)
2	Erwachsene im gemeinsamen Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) / Дорослі в одному домогосподарстві	506 €	397 € (alt 413 €)
3	Volljährige in Einrichtungen sowie nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern / Дорослі, які перебувають у закладах, та непрацюючі дорослі віком до 25 років у домогосподарстві батьків	451 €	353 € (alt 368 €)
4	Jugendliche von 15 bis 18 Jahren / Молодь від 15 років до 18 років	471 €	391 € (alt 408 €)
5	Kinder von 7 bis 14 Jahren / Діти від 6 років до 14 років	390 €	327 € (alt 341 €)
6	Kinder bis 6 Jahre/ Діти до 6 років	357 €	299 € (alt 312 €)

Quellen: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfe-in-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html>
und
https://www.buzer.de/AsylbLGBeK_2024.htm
<https://www.asyl.net/view/grundleistungen-des-asylbewerberleistungsgesetzes-fallen-2025-niedriger-aus>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/buergergeld-2025-2248000>

Diese Infos finden Sie auch auf dem Infoflyer Refugee Kompass Info Nr. 30:
<https://faq-asyl.odenwaldkreis.de/index.php?action=attachment&id=557>



Refugee Kompass
Was findet sich 2025?
(Stand 12/2024)

Asylbewerberleistungsgesetz und Bürgergeld:
Was ändert sich 2025?
(Stand 12/2024)

Zum 1. Januar 2025 werden die Regelbedarfe nach Asylbewerberleistungsgesetz geändert. Die Regelbedarfe beim Bürgergeld bleiben gleich. Aber es ändert sich einiges! Mehr zum Thema: [https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfe-in-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html](#)

Bürgergeld: Die Regelbedarfe für Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.



Refugee Kompass
Was findet sich 2025?
(Stand 12/2024)

„Asylbewerberleistungsgesetz“ (a. „Bürgergeld“) Formel:
Was ändert sich 2025?
(Stand 12/2024)

Zum 1. Januar 2025 werden die Regelbedarfe nach Asylbewerberleistungsgesetz geändert. Die Regelbedarfe beim Bürgergeld bleiben gleich. Aber es ändert sich einiges! Mehr zum Thema: [https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfe-in-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html](#)

Bürgergeld: Die Regelbedarfe für Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.



QR Code zu Kompass Info Nr. 30

Refugee Kompass
Was findet sich 2025?
(Stand 12/2024)

Asylbewerberleistungsgesetz und Bürgergeld:
Was ändert sich 2025?
(Stand 12/2024)

Zum 1. Januar 2025 werden die Regelbedarfe nach Asylbewerberleistungsgesetz geändert. Die Regelbedarfe beim Bürgergeld bleiben gleich. Aber es ändert sich einiges! Mehr zum Thema: [https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfe-in-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html](#)

Bürgergeld: Die Regelbedarfe für Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

Regelbedarfe nach SGB XII: Die Regelbedarfe nach SGB XII werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht. Das bedeutet: Asylbewerber, die Leistungen nach SGB XII erhalten, werden ab 1. Januar 2025 auf den Regelbedarf für Bürgergeld erhöht.

QR Code zu Kompass Info Nr. 30



3. Aufenthaltsverfestigung und Abschiebediskussion: Syrien / Afghanistan / Ukraine [\(zurück\)](#)

Grundsätzliche Info:

- Jeder humanitäre Aufenthaltstitel (z.B. Flüchtlingseigenschaft, Asyl, Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot, § 24 AufenthG.) gilt nur so lange, wie der Fluchtgrund vorliegt.
- Jeder humanitäre Aufenthaltstitel kann also überprüft werden, ob er für die Person noch aktuell ist.
- Daher ist es immer empfehlenswert, so schnell wie möglich in einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) oder sogar in die Einbürgerung zu wechseln.
- Wenn das nicht möglich ist, ist eine AE als Fachkraft (z.B. § 18a oder § 18b) oder aufgrund von Ausbildung anzustreben.
- Wichtig zu wissen: AE aufgrund von Arbeit / Ausbildung sind immer an den Arbeitsplatz gekoppelt.
- Zur Info:
 - § 18 a AE für Fachkräfte mit Berufsausbildung
 - § 18 b AE für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Infos zum Weiterlesen über langfristige Bleibeperspektiven:

Infografik Langfristige Bleibeperspektive nach *positivem* Asylverfahren:

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2023/04/Infografik_Bleibepersp_pos.pdf

Infografik Langfristige Bleibeperspektive nach *negativem* Asylverfahren:

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2023/04/Infografik_Bleibepersp_neg.pdf

Voraussetzung von §25a oder § 25b AufenthG (gut integrierte Personen)

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2023/07/Infoblatt_25a_b.pdf

Bleibeperspektive durch Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG):

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/05/NUiF_A2_Infografik_Bescha%CC%88ftigungsduldung_14-05-2020_WEB.pdf

GGUA: Tabelle Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf

Checklisten zu Bleiberechten für Geduldete

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2024-09_Diakonie_Deutschland_Checklisten_zu_Bleiberechten.pdf

Der Paritätische: Fachkräfteeinwanderung 2.0

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_FEG-2024_web.pdf

3.1 Aufenthaltsverfestigung und Abschiebediskussion

Syrien: [\(zurück\)](#)

Syrer:innen im Asylverfahren:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/241220-syrien-verfahrensaufschub.html?nn=282388>

- Derzeit werden keine Asylanträge von Syrer:innen bearbeitet.
- Das Bundesamt überprüft die Lage in Syrien kontinuierlich und wird die Bearbeitung der betroffenen Asylverfahren wieder aufnehmen, sobald die Gründe für den Verfahrensaufschub wegfallen. Eine Prognose, wann wieder eine tragfähige asylrechtliche Bewertung der Lage erfolgen kann, ist derzeit nicht möglich.

Syrer:innen mit Schutzstatus / Droht ein Verlust der AE?

- Alle bestehenden Aufenthaltstitel bleiben erstmal bestehen.
- Die **Ausländerbehörde** kann den Schutz nicht eigenständig entziehen.
- Das **BAMF** kann aber in einem Widerrufsverfahren den Schutzstatus entziehen.
- In einem Widerrufsverfahren wird geprüft, ob die Fluchtgründe in dem Herkunftsland noch bestehen. Bei Wegfall der Fluchtgründe kann der Schutzstatus widerrufen werden.
- Bei eingeleitetem Widerrufsverfahren (Post vom BAMF) unbedingt die Fristen beachten und sofort reagieren!
- Ein Widerrufsverfahren dauert relativ lange. Aber man sollte sofort reagieren, wenn ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird und einen Anwalt konsultieren.
- Achtung: Bei Personen mit AE durch ein Aufnahmeprogramm können andere Regeln gelten!

Syrer:innen mit Duldung:

- Personen mit einer Duldung sind prinzipiell ausreisepflichtig.
- Bis zum Ende des Assad Regimes war der Aufenthalt mit einer Duldung relativ sicher, dies kann sich jetzt ändern.
- Nach Ende des Assad Regimes kann es nun zu Abschiebungen kommen.
- Es ist sehr ratsam, sich zeitnah zu informieren, ob ein Aufenthalt wegen Erwerbstätigkeit / Ausbildung beantragt werden kann.
- Mögliche AE für Personen mit Duldung:
 - https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2024-09_Diakonie_Deutschland_Checklisten_zu_Bleiberechten.pdf
 - ~~Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)~~ nicht mehr möglich ab 31.12.2025
 - AE aufgrund guter Integration (§ 25a oder § 25 b AufenthG)
 - Ausbildungsaufenthaltserteilung (§ 16d AufenthG)
 - Ausbildungsduldung (§ 60 c AufenthG)
 - Beschäftigungsduldung (§ 60 d AufenthG)

Empfehlung:

- Jede Person mit Schutzstatus sollte prüfen, ob ein zusätzlicher Aufenthaltstitel beantragt werden kann.
- Für die meisten AE ist die Lebensunterhaltssicherung und gute Sprachkenntnis mit Zertifikat wichtig.
- Beispiele für sicherere Aufenthaltserlaubnisse:
 - Niederlassungserlaubnis
 - AE als Fachkraft (§ 18a oder § 18b AufenthG)
 - AE aufgrund von guter Integration (§ 25a oder § 25b AufenthG)
 - Wichtig zu wissen: AE aufgrund von Arbeit sind immer an den Arbeitsplatz gekoppelt.

Reisen nach Syrien:

- Nur Personen mit der deutschen Staatsangehörigkeit können ohne Probleme nach Syrien einreisen und wieder nach Deutschland zurückkehren.
- Für Personen mit Schutzstatus führt eine Reise nach Syrien in der Regel zum Widerruf des Schutzstatus ([§ 73 Abs. 7 AsylG](#))
- Personen mit Schutzstatus müssen unbedingt vor der Reise nach Syrien die Reise bei der Ausländerbehörde genehmigen lassen und es muss ein wichtiger Grund dafür vorliegen.
- Eine Reise nach Syrien sollte daher unbedingt gut überlegt werden.

Quellen und detaillierte Info zum Nachlesen:

Pro Asyl: "Hinweise für syrische Geflüchtete und ihre Berater*innen":

<https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-fuer-syrische-gefluechtetete-und-ihre-beraterinnen/>

Kurzhinweise deutsch: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/kurzhinweise-syrien.pdf>

Kurzhinweis arabisch: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Aufenthaltsrecht-von-syrischen-Fluechtlingen-nach-dem-Sturz-der-Assad_ar-1.pdf

Hessischer Flüchtlingsrat: Folien des Vortrags zum Thema Syrien (18.12.2024):

Deutsch:

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2024/12/2024-12-18_Syrien_de.pdf

Arabisch:

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2024/12/2024-12-18_Syrien_ar.pdf

Flüchtlingsrates BaWü: Kurze übersichtliche Info

<https://fluechtlingsrat-bw.de/aktuelles/syrien-was-man-jetzt-schon-weiss-und-was-noch-nicht/>

Landesregierung Schleswig Holstein: Übersichtliche FAQs zum Thema Syrien

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/startseite/Artikel_2024/VI/241211_syrien_rueckstellungen_entscheidung

3.2 Aufenthaltsverfestigung und Abschiebediskussion Afghanistan [\(zurück\)](#)

Situation:

- Seit der Machtübernahme hat Deutschland zunächst keine Abschiebungen mehr nach Afghanistan durchgeführt.
- Im August 2024 ist dann wieder der erste Abschiebeflug nach Afghanistan aus Deutschland gestartet.
- Seitdem führt Deutschland wieder Abschiebungen nach Afghanistan durch.
- Abgeschoben werden laut Presseabgaben unmittelbar ausreisepflichtige Personen (Personen mit Duldung) und Straftäter.
Quelle: <https://mediendienst-integration.de/artikel/abschieberegeln-gelten-nicht-nur-fuer-straftaeter.html>
- Prinzipiell gilt auch für afghanische Staatsbürger:innen mit Schutzstatus, dass alle humanitären AE vom BAMF geprüft werden können und ein Widerrufverfahren eingeleitet werden kann.

Empfehlung:

- Jede Person sollte so schnell wie möglich in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) oder Einbürgerung wechseln.
- Wenn das nicht möglich ist, sollte versucht werden eine AE für Fachkräfte (z.B. § 18 a und § 18 b AufenthG) oder eine AE aufgrund Ausbildung zu beantragen.
- Für die meisten AE ist die Lebensunterhaltssicherung und gute Sprachkenntnis mit Zertifikat wichtig
- Mögliche AE für Personen mit Duldung:
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2024-09_Diakonie_Deutschland_Checklisten_zu_Bleiberechten.pdf
 - ~~Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)~~ nicht mehr möglich ab 31.12.2025
 - AE aufgrund guter Integration (§ 25a oder § 25 b AufenthG)
 - Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16d AufenthG)
 - Ausbildungsduldung (§ 60 c AufenthG)
 - Beschäftigungsduldung (§ 60 d AufenthG)

3.3 Aufenthaltsverfestigung und Abschiebediskussion

Ukraine [\(zurück\)](#)

Situation:

- Die aktuellen Gespräche von Trump und Putin verunsichern viele Ukrainer:innen
- Es wird oft die Frage gestellt, ob alle Ukrainier:innen bei Kriegsende sofort in die Ukraine zurückkehren müssen.
- Aktuell gilt der § 24 AufenthG bis zum 04. März 2026, aber auch hier gilt, dass die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz 2001/55/EG immer überprüft werden kann.
- Beendigung der ‚Richtlinie zum vorübergehenden Schutz 2001/55/EG‘: Artikel 6 sieht eine Beendigung vor. Die Richtlinie endet, wenn, wenn die Lage im Herkunftsland eine gefahrlose Rückkehr zulässt (https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/EU-RL_voruebergewender_Schutz.pdf, Artikel 6)
- Alle Personen mit einer AE nach § 24 AufenthG können also solange in Deutschland bleiben, bis die Rückkehr gefahrlos möglich ist.
- Der Europäische Rat bestimmt also, wann die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz endet.
- Es kann nicht vorhergesagt werden, wann dies eintrifft.

Empfehlung:

- Es ist sehr sinnvoll rechtzeitig zu prüfen, ob man eine AE aufgrund von Arbeit, Ausbildung zusätzlich zum § 24 AufenthG beantragen kann.
- Für die meisten AE ist die Lebensunterhaltssicherung und gute Sprachkenntnis mit Zertifikat wichtig.

Info Bei Kompass Info Nr. 15:

<https://faq-asyl.odenvaldkreis.de/index.php?action=attachment&id=530>

Infos bei Handbook Germany

(Verschiedene Sprachen können angewählt werden):

<https://handbookgermany.de/de/ukraine-residence>

4. Fragen, Austausch und Diskussion [\(zurück\)](#)

ENDE

Danke für die Aufmerksamkeit!

